



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

15. März 2022

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:

225-2.02.02/93-166172/22

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

Für den Ausschuss für Schule und Bildung und
den Haushalts- und Finanzausschuss nebst UAPersonal des HFA

Auskunft erteilt:

Frau Oberholz

Telefon 0211 5867-3158

Telefax 0211 5867-3676

iris.oberholz@msb.nrw.de

- 1. Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) für das Schuljahr 2022/2023**
- 2. Bericht zur Unterrichtsversorgung 2022/2023**

Anlagen

Entwurf der Änderungsverordnung mit Begründung und Synopse
Bericht zur Unterrichtsversorgung 2022/2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

der beiliegende Entwurf einer **Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz**, der am 22. Februar 2022 durch Beschluss der Landesregierung gebilligt wurde und den ich im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen übersende, bedarf gemäß § 93 Abs. 2 Schulgesetz der Zustimmung der für Schule und Bildung sowie der für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse.

Gleichzeitig mit dem Verordnungsentwurf leite ich Ihnen den **Bericht zur Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2022/2023** zu.

Ich bitte um Zuleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Schule und Bildung, des Haushalts- und Finanzausschusses nebst Unterausschuss Personal des Haushalts- und Finanzausschusses und

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

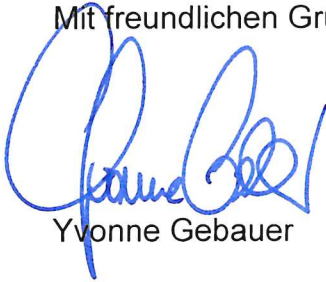
Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw

darum, die Zustimmung dieser Ausschüsse in deren nächsten Sitzungen herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Yvonne Gebauer', with a large, stylized initial 'Y'.

Yvonne Gebauer

**Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs.
2 Schulgesetz für das Schuljahr 2022/2023**

Vom X. Monat 2022

Auf Grund des § 93 Absatz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen sowie mit Zustimmung der für Schulen und für Haushalt und Finanzen zuständigen Landtagsausschüsse:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 5. Mai 2021 (GV. NRW. S. 595, ber. S. 652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 Nummer 9 werden die Wörter „Schule für Kranke“ durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundschule“ die Angabe „0,4“ durch die Angabe „0,5“ und die Wörter „Schule für Kranke“ durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.
3. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Schulen für Kranke“ durch das Wort „Klinikschulen“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „4 und 5“ durch die Angabe „4, 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 Nummer 3 werden die Wörter „Schule für Kranke“ durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.
5. Nach § 7 werden die folgenden §§ 8 bis 10 eingefügt:

„§ 8

Relationen ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘

- (1) Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ betragen nach Maßgabe des Haushalts
1. Grundschule 21,95
 2. Hauptschule 17,86
 3. Realschule 20,19
 4. Sekundarschule 16,27
 5. Gymnasium
 - a) Sekundarstufe I (G 8) 19,17

- b) Sekundarstufe I (G 9) 19,87
- c) Sekundarstufe II 12,70
- 6. Gesamtschule
 - a) Sekundarstufe I 18,63
 - b) Sekundarstufe II 12,70
- 7. Berufskolleg
 - a) Bildungsgänge der Berufsschule
 - aa) Fachklassen des dualen Systems, einfachqualifizierend
Vollzeit 16,18
Teilzeit 41,64
 - bb) Fachklassen des dualen Systems, doppelqualifizierend
Vollzeit 14,34
Teilzeit 38,37
 - cc) Ausbildungsvorbereitung
Vollzeit 16,18
Teilzeit 41,64
 - dd) Ausbildung nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, oder nach § 42r der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) geändert worden ist 31,60 (SLR analog FÖS BK)
 - b) Bildungsgänge der Berufsfachschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erster Schulabschluss) 16,18
 - bb) einjährig, berufliche Kenntnisse (Voraussetzung: Erweiterter Erster Schulabschluss) 16,18
 - cc) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife 16,18
 - dd) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachoberschulreife 14,34
in dreijähriger Teilzeitform 27,28
in vierjähriger Teilzeitform 38,37
 - ee) zweijährig, Berufsabschluss nach Landesrecht (Voraussetzung: Hochschulreife oder Fachhochschulreife (schulischer Teil)) 16,18
 - ff) dreijährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife 14,34
 - gg) dreijährig, dreieinhalbjährig und vierjährig, Berufsabschluss nach Landesrecht und Fachhochschulreife oder allgemeine Hochschulreife 14,34
 - c) Bildungsgänge der Fachoberschule
 - aa) einjährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 12 B) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
in dreijähriger Teilzeitform 41,64
 - bb) zweijährig, berufliche Kenntnisse und Fachhochschulreife (FOS 11, 12) Klasse 11 41,64
Klasse 12 Vollzeit 14,34
 - cc) einjährig, berufliche Kenntnisse und allgemeine Hochschulreife (FOS) 14,34
in zweijähriger Teilzeitform 38,37
 - d) Bildungsgänge der Fachschule

- aa) Vollzeit 16,18
- bb) Teilzeit 38,37
- cc) Dreijährige Fachschule 27,28
- e) Bei halbjährig endenden Bildungsgängen verdoppelt sich die entsprechende Relation für das letzte Schuljahr.
- 8. Förderschulen
 - a) Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) 9,92
 - b) Förderschwerpunkt Sehen (Blinde) 5,89
 - c) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Gehörlose) 5,89
 - d) Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung 6,14
 - e) Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung 5,89
 - f) Förderschwerpunkt Sehen (Sehbehinderte) 7,83
 - g) Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Schwerhörige) 7,83
 - h) Intensivpädagogische Förderung bei Schwerstbehinderung gemäß § 15 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke vom 29. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2016 (außer Emotionale und soziale Entwicklung) 4,17
- 9. Klinikschule 5,89
- 10. Weiterbildungskolleg
 - a) Abendrealschule
 - aa) Vollbeleger 22,77
 - bb) Teilbeleger 35,00
 - b) Abendgymnasium
 - aa) Vollbeleger 18,18
 - bb) Teilbeleger 41,90
 - c) Kolleg
 - aa) Vollbeleger 12,55
 - bb) Teilbeleger 29,96.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann in besonderen Fällen, insbesondere für Schulversuche sowie bei Förderschulen und Klinikschulen, die Relationen nach den jeweiligen Erfordernissen abweichend von Absatz 1 im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festsetzen. Es wird ferner ermächtigt, bei notwendiger Aufteilung des Unterrichts in Theorieunterricht und fachpraktische Unterweisung im Rahmen der in Absatz 1 festgelegten Relationen Umrechnungen in Teilrelationen vorzunehmen.

§ 9

Unterrichtsmehrbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden für den Unterrichtsmehrbedarf einen Ganztagsstellenzuschlag für Grundschulen, für die Sekundarstufe I sowie für Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen in Höhe von 20 Prozent und für die übrigen Förderschulen und die Klinikschulen in Höhe von 30 Prozent der Grundstellenzahl zuweisen. Für die Berechnung des Ganztagsstellenzuschlags an den Förderschulen ist zusätzlich der Unterrichtsmehrbedarf nach Absatz 2 Nummer 12 zu berücksichtigen.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel für den Unterrichtsmehrbedarf zuweisen, insbesondere:

1. für besondere Unterrichtsangebote,
2. für Schulversuche, Modellversuche und Entwicklungsvorhaben,
3. für den Hausunterricht erkrankter Schülerinnen und Schüler,
4. zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung,
5. für Integrationshilfen, herkunftssprachlichen Unterricht und für Schülerinnen und Schüler mit schwierigen Ausgangslagen,
6. für die Ganztagsförderung in Hauptschulen und Förderschulen in der Sekundarstufe I mit erweitertem Ganztagsbetrieb in Höhe von insgesamt 30 Prozent der Grundstellenzahl,
7. für die sonderpädagogische Förderung an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen (Lehrkräfte für Sonderpädagogik, Lehrkräfte anderer Lehrämter),
8. für multiprofessionelle Teams und zur Unterstützung der Inklusion (Lern- und Entwicklungsstörungen) an Berufskollegs,
9. für die Inklusion an Berufskollegs außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen,
10. für multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
11. für Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule,
12. für die Förderung der Schülerinnen und Schüler an Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache (Mehrbedarf I) sowie mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II),
13. für Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) im Gemeinsamen Lernen an Grundschulen sowie an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen,
14. für Stellen zur Anpassung der Relationen ‚Schülerinnen und Schüler je Stelle‘ für den Bildungsgang berufliches Gymnasium von 14,34 auf 12,70 sowie
15. für Stellen für Fachkräfte aus anderen pädagogischen Berufsgruppen an Förderschulen (multiprofessionelle Teams).

§ 10

Ausgleichsbedarf

(1) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen zum Ausgleich für:

1. Vertretungsunterricht, insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz sowie für eine Vertretungsreserve Grundschule,
2. Tätigkeit von Lehrkräften, die gleichzeitig als Fachleiterinnen oder Fachleiter an einem Zentrum für schulpraktische Lehrerbildung tätig sind sowie

3. Personalratstätigkeit und Tätigkeit in einer Schwerbehindertenvertretung in Höhe der gewährten Anrechnungsstunden.

(2) Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann den Schulaufsichtsbehörden nach näherer Bestimmung des Haushalts zusätzliche Stellen oder Mittel zuweisen, insbesondere zum Ausgleich für Lehrerinnen und Lehrer, denen die Vorgriffsstunde zurückgewährt wird, für Fortbildung und Qualifikation, für Medienberatung und Datenschutz, für Ansprechpersonen für LOGINEO NRW, zur Betreuung von Praktikantinnen und Praktikanten in den Praxiselementen nach dem Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2021, für Curriculumentwicklung, für Aufgaben der inneren Schulentwicklung, für Schulversuche, für Fachberatung in der Schulaufsicht, für Berufs- und Studienorientierung, für Beratung zur Suchtvorbeugung, für Beratung für den Schulsport, für Schulbuchgenehmigung und Softwareberatung, für die flächendeckende Unterrichtsausfallerhebung, zur Unterstützung des Inklusionsprozesses, für die Mitarbeit in Kommunalen Integrationszentren zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien und für die Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechtsextremismus und Linksextremismus, Salafismus, für das Programm ‚Internationale Lehrkräfte Fördern (ILF)‘ sowie für Entlastungen beim Seiteneinstieg im Zusammenhang mit dem Dualen Master.“

6. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2022

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

Begründung

Gemäß § 93 Abs. 2 und 3 Schulgesetz sind die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ sowie die Zahl der Lehrerstellen, die den Schulen aus besonderen Gründen zugewiesen werden können, jeweils für ein Schuljahr durch Rechtsverordnung des Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium und mit Zustimmung der für Schulen und Bildung sowie für Haushalt und Finanzen zuständigen Ausschüsse des Landtags festzusetzen.

Mit dieser Verordnung wird daher die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz, die durch die Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) vom 18. März 2005 (GV. NRW. S. 218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2021 (GV. NRW. S. 595), bis zum 31. Juli 2022 befristet worden ist, für das folgende Schuljahr, also bis zum 31. Juli 2023, festgesetzt.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Umsetzung der mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz erfolgten Änderung.

Zu Nummer 2a

Verbesserungen der Rahmenbedingungen im Grundschulbereich im Zusammenhang mit dem Masterplan Grundschule. 125 neue Planstellen für zusätzliche Anrechnungsstunden (Kapitel 05 310 Titel 422 01); die Anrechnungsstunden werden von 0,4 Entlastungsstunden pro Lehrkraft auf 0,5 Stunden angehoben.

Zu Nummer 2b

Umsetzung der mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz erfolgten Änderung.

Zu Nummer 3

Umsetzung der mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz erfolgten Änderung.

Zu Nummer 4a

Nachträgliche, bisher noch nicht erfolgte Klarstellung, dass in § 6 Absatz 2 Satz 3 auch auf die Ausnahme zur Bandbreite bei Sekundarschulen nach Absatz 6 verweisen muss.

Zu Nummer 4b

Umsetzung der mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz erfolgten Änderung.

Zu Nummer 5 (§§ 8 bis 10)

Die §§ 8 bis 10 unterliegen nach § 93 Abs. 3 SchulG der Jährlichkeit und sind daher durch die Änderungsverordnung für jedes Schuljahr neu einzufügen. Die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ (§ 8) entsprechen den Festlegungen des Haushalts 2022 und bleiben gegenüber dem Haushalt 2021 unverändert.

Zu § 8

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 7 Buchstabe a) Doppelbuchstabe dd) werden das Berufsbildungsgesetz und die Handwerksordnung nunmehr als Vollzeitat genannt, und zur Klarstellung wird nach der Relation 31,60 der Klammerzusatz „(SLR analog FÖS BK)“ aufgenommen.

In Nummer 7 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) wird das Wort „Hauptschulabschluss“ durch die Wörter „Erster Schulabschluss“ ersetzt.

In Nummer 7 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) werden die Wörter „Hauptschulabschluss nach Klasse 10“ durch die Wörter „Erweiterter Erster Schulabschluss“ ersetzt.

In Nummer 8 Buchstabe h) wird die AO-SF nunmehr als Vollzeitat genannt.

In Nummer 9 werden die Wörter „Schule für Kranke“ durch das Wort „Klinikschule“ ersetzt.

Zu § 9

In Absatz 2 kommt die Nummer 14 neu hinzu. Während die Relation „Schülerinnen und Schüler je Stelle“ der gymnasialen Oberstufe aktuell bei 12,70 liegt, beträgt sie beim beruflichen Gymnasium (Bildungsgang: Vollzeit Doppelqualifikation) 14,34, obwohl die Stundentafel des beruflichen Gymnasiums grundsätzlich ebenso viel Unterricht vorsieht. Das bedeutet, dass für Lerngruppen am beruflichen Gymnasium ein geringerer Lehrkräftebedarf errechnet wird als für vergleichbar große Lerngruppen an Gymnasium und Gesamtschule. Es wird davon ausgegangen, dass diese Stellen auch weitestgehend besetzbar sind, da

z.B. im größten Fachbereich des beruflichen Gymnasiums (Wirtschaft und Verwaltung) derzeit kein extremer Bewerberunterhang besteht und für die Fächer des berufsübergreifenden Lernbereichs auch Lehrkräfte mit einer allgemeinen Sekundarstufe II-Lehrbefähigung eingestellt werden. Mit dem Haushalt 2022 werden 583 Planstellen als Mehrbedarf zur Anpassung der Relation für den Bildungsgang berufliches Gymnasium von auf 12,70 bereitgestellt. Die bisherige Relation von 14,34 bleibt zunächst unverändert. Den jeweiligen Berufskollegs wird jedoch der rechnerische Mehrbedarf zu einer Relation von 12,70 über § 9 Abs. 2 Nr. 14 (neu) zum Schuljahr 2022/2023 zur Verfügung gestellt.

Für die Einstellung und Beschäftigung von Fachkräften aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (EG 10 TV-L) an Förderschulen werden mit dem Haushalt 2022 bei Kapitel 05 390 Titel 428 01 erstmalig 250 Stellen vorgesehen. Diese Stellen dienen dazu, die multiprofessionelle Expertise für die sonderpädagogische Förderung einer stark veränderten Schülerschaft zu sichern. Durch die Ausweitung des Gemeinsamen Lernens an allen Schulformen hat sich die Schülerschaft am Lernort Förderschule stark verändert. Um den neuen Anforderungen gerecht zu werden und um den Schülerinnen und Schülern die Lebenspraxis näher zu bringen, können Personen aus anderen beruflichen Erfahrungsbereichen das Förderangebot erweitern. Damit werden die Möglichkeiten von Rückschulungen und Lernortwechseln stärker in den Blick genommen (§ 9 Abs. 2 Nr. 15 neu).

Zu § 10

In Absatz 2 wird das Lehrerausbildungsgesetz nunmehr als Vollzeit genannt.

Seit dem Jahr 2013 gibt es zur Bekämpfung des Fachlehrermangels an Berufskollegs das Modell des „Dualen Masters“, das Absolventen technischer Fachrichtungen von Fachhochschulen die Möglichkeit bietet, neben ihrer Tätigkeit als Lehrerin oder Lehrer am Berufskolleg berufsbegleitend in einem dreijährigen dualen Studiengang den Master of Education zu erwerben. Der Koalitionsvertrag für NRW (2017-2022) sieht vor, dass der pädagogisch begleitete Seiteneinstieg stärker gefördert wird. Dies wird mit der Stundenentlastung im Umfang von 45 Ausgleichsstellen umgesetzt.

Die 160 Stellen im ILF-Programm (Internationale Lehrkräfte Fördern) sind für internationale Lehrkräfte vorgesehen, die nicht die formalen

Voraussetzungen erfüllen, um als Lehrkraft in Deutschland tätig zu sein und die das Programm „Lehrkräfte Plus“ erfolgreich absolviert haben. „Lehrkräfte Plus“ ist ein einjähriges Programm für geflüchtete Personen, die bereits in ihrem Heimatland als Lehrkräfte tätig waren und das seit August 2017 an nunmehr fünf Universitäten (Bochum, Bielefeld, Duisburg-Essen, Köln, Siegen) angeboten wird. Mit dem Programm wird ebenfalls ein Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag für NRW (2017-2022) realisiert.

Zu Nummer 6

Die Geltungsdauer der §§ 8 bis 10 der Verordnung wird gemäß § 93 Abs. 3 SchulG weiterhin auf ein Schuljahr begrenzt.

Zu Artikel 2

Die Verordnung tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2022/2023 auf der Grundlage des Haushalts 2022

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26. November 1991 legt das Ministerium für Schule und Bildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

Schülerzahlen

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2022/23 im Vergleich zur Schülerzahl des Schuljahres 2021/22 und zum Haushalt 2022 ist in der beigefügten Übersicht 1 wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2022/23 (2.254.603) insgesamt um 24.369 (1,09%) über den Ist-Schülerzahlen des Schuljahres 2021/22 (2.230.234) liegen.

In der Grundschule, im Gymnasium, in den Schulen des Modellversuchs PRIMUS, im Weiterbildungskolleg, in der Gesamtschule und in der Förderschule liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2022/23 ebenfalls über den Ist-Schülerzahlen des Schuljahres 2021/22. In der Hauptschule, in der Realschule, in der Sekundarschule und im Berufskolleg liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2022/23 hingegen unter den Ist-Schülerzahlen des Schuljahres 2021/22.

Lehrerbedarf

Über alle Schulformen betrachtet, beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2022/23 im Durchschnitt 103,2%. Im Abgleich des Stellenbedarfs mit der voraussichtlichen Stellenzuweisung werden in den einzelnen Schulformen folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (104,6%), Hauptschule (106,4%), Realschule (102,7%), Sekundarschule (102,7%), Gesamtschule (102,7%), Schulen des Modellversuchs PRIMUS (101,9%), Gymnasium (102,7%), Weiterbildungskolleg (101,7%), Förderschule (102,5%) und Berufskolleg (101,7%).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrstellenbedarfs sind weiterhin die Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“, die sich im Schuljahr 2022/23 gegenüber 2021/22 und 2020/21 wie in der Übersicht 2 dargestellt nicht verändert haben. Allerdings werden den Berufskollegs mit dem Haushalt 2022 insgesamt 583 zusätzliche Stellen für die Anpassung der Schüler/Lehrer-Relation für den Bildungsgang berufliches Gymnasium (14,34) an die Schüler/Lehrer-Relation für die gymnasiale Oberstufe der allgemeinbildenden Schulen (12,7) als Mehrbedarf zur Verfügung gestellt.

Lehrereinstellung

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2021 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2020/21 und zu Schuljahresbeginn 2021/22. Im Kalenderjahr 2021 wurden insgesamt 7.163 Personen neu eingestellt (Stand: 31. Dezember 2021). Davon entfielen 2.059 auf die Grundschule, 242 auf die Hauptschule, 656 auf die Realschule, 110 auf die Sekundarschule, 27 auf die Schulen des Modellversuchs PRIMUS, 1.008 auf das Gymnasium, 15 auf das Weiterbildungskolleg, 1.817 auf die Gesamtschule, 633 auf die Förderschule und 596 auf das Berufskolleg. In der Gesamtzahl sind die Einstellungen von Fach- bzw. Werkstattelehrerinnen und Werkstattelehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Multiprofessionellen Teams enthalten.

Kienbaumlücke

Wegen der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1285). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2022/2023 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (171), Realschule (0), Gymnasium (932), Sekundarschule (0), Schulen im Modellversuch PRIMUS (0), Gesamtschule (942), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (58), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.285).

Übersicht 1

Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Istzahlen ASD 2021/22	Neuschätzung 2022/23 auf Basis ASD 2021/22	Haushalt 2022 auf Basis ASD 2020/21	Differenz Neuschätzung 2022/23 gegenüber ASD 2021/22		Differenz Neuschätzung 2022/23 gegenüber Haushalt 2022	
					abs.	in v.H.	abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	647.654	666.082	671.013	18.428	2,85%	-4.931	-0,73%
05 320	Hauptschulen	48.104	46.940	47.061	-1.164	-2,42%	-121	-0,26%
05 330	Realschulen	179.288	177.931	181.976	-1.357	-0,76%	-4.044	-2,22%
05 340	Gymnasien	410.901	416.241	418.212	5.340	1,30%	-1.971	-0,47%
05 350	Sekundarschule	50.118	47.824	50.759	-2.295	-4,58%	-2.935	-5,78%
05 350 TG 61	PRIMUS	2.667	2.840	2.870	173	6,49%	-30	-1,05%
05 360	Weiterbildungskollegs	14.076	14.398	16.025	322	2,29%	-1.627	-10,15%
05 380	Gesamtschulen	327.796	334.730	335.165	6.934	2,12%	-435	-0,13%
05 390	Förderschulen zusammen	74.567	76.864	77.490	2.297	3,08%	-626	-0,81%
Allgemeinbildende Schulen zusammen		1.755.171	1.783.849	1.800.570	28.678	1,63%	-16.720	-0,93%
05 410	Berufskollegs	475.063	470.754	475.231	-4.309	-0,91%	-4.478	-0,94%
Schulen insgesamt		2.230.234	2.254.603	2.275.801	24.369	1,09%	-21.198	-0,93%

Erläuterungen:

Istzahlen ASD 2021/22:

Hier werden die mit dem Amtlichen Schuldaten (Stichtag 15.10.2021) erhobenen tatsächlichen Schülerzahlen des aktuellen Schuljahres 2021/22 dargestellt. Sie dienen u.a. als Grundlage für die Neuschätzung der Schülerzahlen des kommenden Schuljahres 2022/23.

Neuschätzung 2022/23 auf Basis ASD 2021/22:

Hier wird die Schülerzahlprognose auf Grundlage der Schülerzahlen für das Schuljahr 2021/22 dargestellt. Auf der Basis dieser Schülerzahlen erfolgt die Zuweisung der mit dem Haushalt 2022 für das Schuljahr 2022/23 bereitgestellten Grundstellen.

Haushalt 2022 auf Basis ASD 2020/21:

Hier wird die Schülerzahlprognose dargestellt, die noch für die Aufstellung des Haushalts 2022 maßgeblich war.

Übersicht 2 – Relationen „Schülerinnen und Schüler je Stelle“

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2020	2021	2022
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,19	20,19	20,19
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,17	19,17	19,17
		Sekundarstufe I (G 9 Schulversuch)	-	-	-
		Sekundarstufe I (G 9)	19,87	19,87	19,87
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen Gemeinschaftsschule PRIMUS	Sekundarstufe I	16,27	16,27	16,27
		Sekundarstufe I	15,62	15,62	15,62
		Sekundarstufe I	14,45	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96	29,96
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77	22,77
		Teilbeleger	35,00	35,00	35,00
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	18,63	18,63	18,63
		Sekundarstufe II	12,70	12,70	12,70
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66	16,66
		Förderschulkindergärten			
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14	6,14
		PG FSP Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)			
		Lernen 1-10	-	-	-
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83	7,83
		Sprache (Sek I)	-	-	-
		Emotionale und soziale Entwicklung	-	-	-
		Sprache (Primarstufe)	-	-	-
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF (Emotionale und soziale Entwicklung)	-	-	-
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache (Bewirtschaftungsrelation Stellenbudget LES)	-	-	-
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92	9,92
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF	4,17	4,17	4,17
		Förderschule Ri/Gy Sek II ohne FSP	19,87	19,87	19,87
		Förderschule Ri/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)			
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)			
		Vollzeit	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		GB, KB: Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung: Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung			
		Vollzeit	7,83	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74	18,74
		Schwerbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF			
		Vollzeit	4,17	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33	13,33
		Klinikschiule allgemeinbildend berufsbildend			
		Vollzeit	6,14	6,14	6,14
		Teilzeit	17,49	17,49	17,49
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FOS BK)	31,60	31,60	31,60
		Teilzeit Lernen (SLR analog FOS Lernen)	-	-	-
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36	32,36
		Vollzeit Lernen (SLR analog FOS Lernen)	-	-	-
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28	27,28